

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Parkhauses Isarstr. 6, 65451 Kelsterbach (AGB)

1 Mietvertrag

- 1.1 Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Tiefgarage kommt zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Nutzungsbedingungen zustande.
- 1.2 Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Der Vermieter übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

2 Benutzungsbestimmungen

- 2.1 Der Mieter ist zu Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die in der Tiefgarage angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Personals des Vermieters oder seiner Dienstleister, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.
- 2.2 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Der Vermieter ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann der Vermieter die entstandenen Kosten zzgl. einer Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnen.
- 2.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus der Tiefgarage zu entfernen.
- 2.4 Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.
- 2.5 Die Öffnungszeiten sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang zur Tiefgarage bzw. dessen Verlassen nicht gewährleistet.

3 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- 3.1 In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 3.2 In der Tiefgarage sind nicht gestattet:
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - Die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen, bei denen aufgrund von Undichtigkeiten Kraft- oder sonstige Betriebsstoffe auslaufen
 - das Betanken, das Reparieren, das Waschen und die Innreinigung von Fahrzeugen,
 - das Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen
 - das Verteilen von Werbematerial.
- 3.3 Der Aufenthalt in der Tiefgarage ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.
- 3.4 Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen bzw. - sofern dies nicht möglich ist – diese dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4 Entgelt/Parkdauer

- 4.1 Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus der aushängenden, jeweils gültigen Preisliste.
- 4.2 Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.

- 4.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters aus der Tiefgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Vermieter steht bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4.4 Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Parkzeit nach.
- 4.5 Der Vermieter darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen. Der Vermieter ist zur Prüfung der Berechtigung nicht verpflichtet.
- 4.6 Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist der Vermieter berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächliche benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

5 Haftung des Vermieters

- 5.1 Der Vermieter haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Der Vermieter schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges, beweglicher/eingebauter Gegenstände in dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

6 Haftung des Mieters

- 6.1 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Tiefgarage dem Vermieter zu melden.
- 6.2 Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2 und 3.4.

7 Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 7.1 Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.
- 7.2 Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zu Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Vermieter gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.
- 7.3 Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 haftet der Mieter dem Vermieter für alle entstandenen Kosten eines vertragswidrigen Gebrauchs der Tiefgarage.